

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des AN genannt sind. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AN in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird. Ebenso gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.
- 1.3 Der AN ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des AG nicht befugt, die geschäftliche Verbindung mit dem AG zu Werbezwecken zu benutzen.
- 1.4 In allen Schriftstücken, einschließlich Rechnungen, sind die Anschrift und Kommissionsnummer des AN, sowie die Bestellnummer, Bestelldaten und Anforderungsnummer des AG anzugeben.
- 1.5 Die dem AN vom AG überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AG nicht Dritten zugänglich gemacht werden oder an diese herausgegeben werden. Auf Verlangen des AG hat der AN diese Unterlagen unverzüglich herauszugeben.
- 1.6 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Angebote sind für den AG kostenfrei und unverbindlich einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage bzw. an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 2.2 Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen beim AG ein, so behält dieser sich das Recht vor, die Bestellung zurückzuziehen. Dies muss dem AN schriftlich angezeigt werden.

3. Erfüllungszeit, Verzug

- 3.1 Die im Vertrag vereinbarten End- und Zwischenfristen sind bindend. Die Fristen beginnen in der Regel spätestens drei Tage nach Zustellung des Bestellschreibens. Der AN gerät nach Ablauf der Fristen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Zwingen den AN schwerwiegende, weder von ihm noch von seinem Zulieferer zu vertretende Gründe oder zwingt ihn das Verschulden des AG zu einer Fristüberschreitung, ist der AN verpflichtet, diese Umstände dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, wenn er dieser Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt.
- 3.2 Der Verzug eines Zulieferers ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, er rechtfertigt keine Fristenüberschreitung. Zulieferer gelten als Erfüllungsgehilfen des Leistungserbringers im Sinne des § 278 BGB.
- 3.3 Der AG ist berechtigt im Falle des Verzuges einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von maximal 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden davon nicht berührt. Es obliegt dem AN nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Der AG behält sich vor, diesen Verzugschaden bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet worden, bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist.

5 Leistungsumfang, Beistellungen

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.
- 5.2 Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung und Leistung zu unterrichten.
- 5.3 Der AN darf die Ausführung der Lieferung und/oder Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG auf einen Dritten übertragen.
- 5.4 Zum Lieferungs- und Leistungsumfang gehört die kostenlose Übertragung des Eigentums an sämtlichen technischen Unterlagen sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen. Diese technischen Unterlagen müssen in vervielfältigungsfähiger Form vorgelegt werden und in deutscher Sprache abgefasst sein.
- 5.5 Zum Leistungsumfang gehören bei Geschäften des Maschinenbaus und der Anlagentechnik weiterhin die Einhaltung der technischen Lieferbedingungen der jeweils zutreffenden im Vertrag zitierten Normen in der geforderten Form und damit auch die Lieferung der technischen Unterlagen einschließlich der Fertigungszeichnungen und Stücklisten hinsichtlich des vertraglichen einzelnen vereinbarten Leistungsumfangs.

- 5.6 Änderungsverlangen hat der AN kostenlos zu befolgen, soweit sie nicht den ursprünglich festgelegten vertraglichen Rahmen überschreiten. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf technische Daten auswirken können, hat uns der AN darauf schriftlich hinzuweisen.
- 5.7 Zum Leistungsumfang gehört schließlich, dass die zu erbringende Leistung und/oder Lieferung und ihre Nutzung durch den AG oder durch Dritte von Rechten (Patenten, Gebrauchsmustern) sowohl Dritter als auch des AN selbst frei sind und frei bleiben bzw. der AG die lizenzfreie Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommen Leistungen und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herstellen zu lassen.
- 5.8 Beistellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache.

6 Anlieferung, Lagerung

- 6.1 Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- 6.2 In diesem Zusammenhang hat der AN alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für den AG zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.
- 6.3 Teilsendungen sind stets als solche zu kennzeichnen.
- 6.4 Werden zur Leistungserbringung erforderliche Gegenstände auf dem Gelände des AG gelagert, geschieht das auf den vom AG genehmigten Lagerplätzen. Für diese Gegenstände trägt der AN bis zum Gefahrübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
- 6.5 Bei der Beförderung von uns bestellter Waren sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der „Gefahrgutverordnung Straße“, inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge, zu beachten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Leistungserbringers die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auch innerhalb des Betriebes eine ordnungsgemäße weitere Beförderung, einschließlich einer sachgerechten Lagerung, sicherzustellen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Verstößen gegen diese Vorschriften behalten wir uns vor.

7 Abnahme, Gefahrübergang, Eigentumsübertragung

- 7.1 Die Übergabe der Lieferung und Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung, sofern nicht eine Abnahme der Lieferung und Leistung gesondert vereinbart worden ist. Ist eine Abnahme vereinbart und ein Probetrieb vorgesehen, wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.
- 7.2 Der AG prüft die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe/Abnahme der Lieferung und Leistung und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.
- 7.3 Die Gefahr und das Eigentum gehen mit der Übergabe bzw. der Abnahme auf den AG über.
- 7.4 Durch die Übergabe/Abnahme erklärt der AN, dass er Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

8 Gewährleistung, Haftung

- 8.1 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe/Abnahme, sofern nicht gesondert vereinbart. Sie verlängert sich um die Zeit, während die mangelhafte Lieferung/Leistung nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 8.3 Der AN hat alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten zu tragen. Das Recht des AG auf Schadensersatz bleibt unberührt.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren ab Zugang der jeweiligen Mängelanzeige, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9 Preise, Bürgschaften, Rechnungen, Nachträge

- 9.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Ist zur Ermittlung des Preises eine Verwiegung erforderlich, ist das auf geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.
- 9.2 Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten. Wird anderes vereinbart, sind die Transport- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in der Rechnung besonders auszuweisen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den bahnamtlichen Tarifklassen und bei LKW-Versand nach dem Güterklassenverzeichnis des Güterfernverkehrstarifs zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 9.3 Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der AN, wenn nicht anders vereinbart, als Sicherheit eine selbstschuldnerische Bürgschaft, gemäß dem bei dem AG verwendeten Muster, einer deutschen Großbank beizubringen. Ist in dem Vertrag als Sicherheitsleistung die Beibringung einer Vertragserfüllungs- und/oder Gewährleistungsbürgschaft vereinbart, hat der AN ebenfalls eine selbstschuldnerische Bürgschaft, gemäß dem bei dem AG verwendeten Muster, einer deutschen Großbank beizubringen.
- 9.4 Jeder Vertrag ist mit einer Rechnung abzurechnen. Abschlags-, Teil, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Rechnungen ohne besondere Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt. Die Rechnung ist zweifach an den AG, einschließlich der erforderlichen Prüfungsunterlagen, einzureichen.
- 9.5 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen oder Änderungen von Lieferungen und Leistungen werden nur dann vergütet, wenn vor Ausführung der Lieferung und/oder Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

10 Zahlungen

- 10.1 Rechnungen können innerhalb von 5 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach Eingang der prüffähigen Rechnung und Stellung der vereinbarten Sicherheit fällig werden, Lieferung und/oder Leistung vorausgesetzt.
- 10.2 Die Lieferung und/oder Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht eine an Termin oder Frist gebundene Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie den AG zur Zurückweisung von Lieferungen und/oder Leistungen.
- 10.3 Zahlungsort ist Potsdam.
- 10.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den AG ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

11 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 11.1 Der AN kann seine Forderungen gegen den AN nur mit dessen schriftlicher Zustimmung rechtswirksam an Dritte abtreten.
- 11.2 Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit diese auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen mit dem AG herühren.
- 11.3 Der AN kann gegenüber dem AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 11.4 Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

12 Sonstiges

- 12.1 Die Bestellungen sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände des AG oder auf einer vom AG betreuten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung durch den AG. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige vom AG zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum des AG und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 12.2 Der AG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über Auftragnehmer, gleich, ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13 Anwendbares Recht

Über die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die vom AG festgelegte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, Potsdam oder nach Wahl des AG der allgemeine Gerichtsstand des AN.